

Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang „Geprüfter Energieconsultant (gtw)“ – Modul Zertifizierte Energieberatung, enthält sämtliche vorgeschriebenen Inhalte des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, EnEV 2009 Anlage 11 Abs. 1 und 2, zu §21 Abs. 2 Nr. 2). Er geht an einigen Stellen darüber hinaus.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Lehrgang können Sie im Bereich Energieeinsparung für bestehende Wohngebäude nutzen um sich **erfolgreich zu bewerben**, auch falls Sie keine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen erhalten sollten. Der Lehrgang ist daher generell für Ingenieure, Meister und Techniker aus baunahen Bereichen und aus der Planung gut geeignet.

Wer welche Bescheinigungen ausstellen darf, hängt von Ausbildungsvoraussetzungen ab. Diese sind hier darstellt:

Berechtigung zum Ausstellen von Energieausweisen:

Berechtigung (A):

Ausstellung von Energieausweisen **für bestehende Wohn- und Nicht-Wohngebäude** nach EnEV 2009 § 16 Abs. 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20

Berechtigung (B):

Ausstellung von Energieausweisen **für bestehende Wohngebäude** nach EnEV 2009 § 16 Abs. 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20

| | Grundausbildung | Bedingung |
|---|---|--|
| 1 | Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind (aus §21 Abs.2 Satz 2a) nein ↓ ja → Berechtigung (A) | |
| 2 | Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen in a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet, (aus §21 Abs.1 Nr.1) ja → Bedingung nein ↓ | während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens ja → Berechtigung (A) nein ↓ oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus (aus §21 Abs.2 Nr.1) ja → Berechtigung (A) nein ↓ eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens , die den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 Nr. 1 und 2 (Wohngebäude) entspricht (aus §21 Abs.2 Nr.2 a) Hinweis: der gtw-Lehrgang Energieberater mit Baubiologie (ENBB) entspricht diesen Vorgaben! ja → Berechtigung (B) zusätzlich ↓ eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens , die den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 Nr. 3 und 4 (Nicht-Wohngebäude) entspricht (aus §21 Abs.2 Nr.2 b) Hinweis: der gtw-Lehrgang Energieberater für Nicht-Wohngebäude (ENBNW, DIN 18599) entspricht diesen Vorgaben! ja → Berechtigung (A) nein ↓ Vereidigte Sachverständige für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus (aus §21 Abs.2 Satz 2, Nr.3) ja → Berechtigung (A) nein ↓ keine Berechtigung |
| | weiter ↓ | |

Zulassungsvoraussetzungen

| | Grundausbildung | Bedingung |
|---|--|--|
| 3 | <p>Absolventen im Bereich Architektur der Fachrichtung Innenarchitektur (aus §21 Abs.1 Nr.2)</p> <p>ja → Bedingung nein ↓</p> <p>Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche</p> <p>und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, eine solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben, (aus §21 Abs.1 Nr.3)</p> <p>ja → Bedingung nein ↓</p> <p>staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst (aus §21 Abs.1 Nr.4)</p> <p>ja → Bedingung nein ↓</p> <p>Für alle oben nicht ausdrücklich aufgeführten Ausbildungsrichtungen ist auch mit Zusatzausbildung leider keine Berechtigung erreichbar.</p> | <p>während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens</p> <p>ja → Berechtigung (B) nein ↓</p> <p>oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus (aus §21 Abs.2 Nr.1)</p> <p>ja → Berechtigung (B) nein ↓</p> <p>eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 Nr. 1 und 2 (Wohngebäude) entspricht (aus §21 Abs.2 Nr.2 a)</p> <p>ja → Berechtigung (B)</p> <p>Hinweis: auch mit Zusatzausbildung für Nicht-Wohngebäude ist die Berechtigung (A) nicht erreichbar!</p> <p>nein ↓ keine Berechtigung</p> |

Auszug aus der EnEV:

Zitat der von der Bundesregierung beschlossenen EnEV 2009, Stand: 24.07.2007, BGBl 2007 Teil 1 Nr.34, Geändert durch V v. 29.4.2009 I 954:

„§ 21

Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude

(1) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Abs. 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind berechtigt

1. **Absolventen** von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an **Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen** in
 - a) den Fachrichtungen **Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau** oder **Elektrotechnik** oder
 - b) einer **anderen technischen** oder **naturwissenschaftlichen Fachrichtung** mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,
2. Absolventen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a im Bereich Architektur der Fachrichtung **Innenarchitektur**,
3. Personen, die für ein **zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe** oder für das **Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle** erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, eine solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben,
4. staatlich anerkannte oder geprüfte **Techniker**, deren **Ausbildungsschwerpunkt** auch die Beurteilung der **Gebäudehülle**, die Beurteilung von **Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen** oder die Beurteilung von **Lüftungs- und Klimaanlage** umfasst,

wenn sie mindestens eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Ausstellungsberechtigung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz 2 bezieht sich nur auf Energieausweise für bestehende Wohngebäude einschließlich Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20.

(2) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 1 ist

1. während des Studiums ein **Ausbildungsschwerpunkt** im Bereich des **energiesparenden Bauens** oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine **mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus**,
2. eine **erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens**, die
 - a) in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 den wesentlichen Inhalten der Anlage 11,
 - b) in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 Nr. 1 und 2 entspricht, oder
3. eine öffentliche Bestellung als **vereidigter Sachverständiger** für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus.

(2a) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Abs. 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20 sind auch Personen berechtigt, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder **zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt** sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung.

(3) § 12 Abs. 5 Satz 3 ist auf Ausbildungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.“

Von der oben betrachteten Berechtigung zur Ausstellen von Energieausweisen unabhängig ist die

Zulassung und Listung als Energieberater zur geförderten Vor-Ort-Beratung gemäß BAFA

Wenn Sie zu den nachfolgenden Berufsgruppen gehören, können Sie **zusätzlich** nach dem Lehrgang einen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur **geförderten Vor-Ort-Energieberatung** stellen und in die dort geführte Liste der Energieberater aufgenommen werden:

Zitat des Originaltextes „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung“ vom 11. April 2008:

„(...)

Anlage 3:

I. Eingangsvoraussetzungen

I.1. Ingenieure mit Fachkenntnissen aus Teilbereichen (**Architekten** ohne Innenarchitekten, **Hochbauingenieure**, **Ingenieure der Technischen Gebäudeausrüstung**, **Bauphysiker**) benötigen mindestens 120 Unterrichtseinheiten (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).

I.2. **Ingenieure** mit Zusatzausbildung zum staatlich anerkannten **Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz** benötigen insgesamt mindestens 60 Unterrichtseinheiten für die Bereiche Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).

I.3. **Ingenieure aus fremden Fachgebieten**, d.h. alle unter I.1. nicht genannten Personen, **mit einer mindestens dreijährigen, zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit im Hochbau**, in

der **Bauphysik** oder der **Technischen Gebäudeausrüstung** innerhalb der letzten 10 Jahre benötigen mindestens 120 Unterrichtseinheiten (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).

I.4. **Ingenieure aus fremden Fachgebieten**, d.h. alle unter I.1. nicht genannten Personen **ohne berufliche Tätigkeit nach I.3.**, benötigen mindestens 200 Unterrichtseinheiten mit einer zusätzlichen Abschlussprüfung. Dieser Gruppe gleichgestellt sind **Physiker** und solche **Mitglieder der Architektenkammer**, die nicht unter die unter I.1. genannte Personengruppe fallen.

I.5. **Meister sowie Techniker** der Fachrichtung **Bauwesen (Hochbau)** oder Haustechnik (**Heizungs-, Lüftungs-** und Sanitärtechnik/**Klimatechnik**) benötigen mindestens 200 Unterrichtseinheiten mit einer zusätzlichen Abschlussprüfung, die eine Vor-Ort-Beratung nach dieser Förderrichtlinie umfasst.

I.6. Alle sonstigen Interessenten können nur nach Ausbildung zum/zur „Gebäudeenergiebera-ter/in (HWK)“ am Förderprogramm zur Vor-Ort-Beratung teilnehmen.

Änderungen bleiben vorbehalten, Aktualisierung durch das BAFA.

Der Lehrgangsteil Energieberater der gtw erfüllt mit 320 Unterrichtsstunden und Abschlussprüfung über eine Vor-Ort-Energieberatung die oben angegebenen Forderungen.

Informationen für Interessenten und künftige Energieberater

www.bafa.de → Energie → Energiesparberatung (Anforderungen für BAFA-Zulassung)

www.bafa.de → Service → Formulare → Energie → Energiesparberatung (Anträge für BAFA-Listung)

www.bmwi.de → Energie → Energieeinsparung → Energieeinsparverordnung – EnEV (Verordnung als pdf)

www.dena-energieausweis.de → Energieausweis → Aussteller-Bereich (Anträge für dena-Listung)

www.kfw.de → Bauen, Wohnen, Energie → Anträge und Formulare → Merkblätter (Darlehen etc. für Bauherren energiesparender Modernisierungen)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), www.bafa.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), www.bmwi.de

KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau, www.kfw.de

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Chausseestraße 128 a, 10115 Berlin, www.dena.de

Ihre Zulassung zum Lehrgang

Sollten Sie sich in oben angegebenen Gesetzesauszügen nicht wiederfinden, kann der Lehrgang für Sie dennoch interessant und zielführend sein, z.B. um fit für Arbeits- und Beratungsgebiete im Bereich Energie, energiesparendes Bauen oder Baustoffe zu werden. Wenn Sie der Lehrgang interessiert, dann senden Sie uns bitte eine Kurzbewerbung mit Ihrem Lebenslauf und Ihrem Diplomzertifikat / Techniker- und/oder Meisterzeugnis (in Kopie) und stellen Sie uns kurz Ihre Ziele dar.

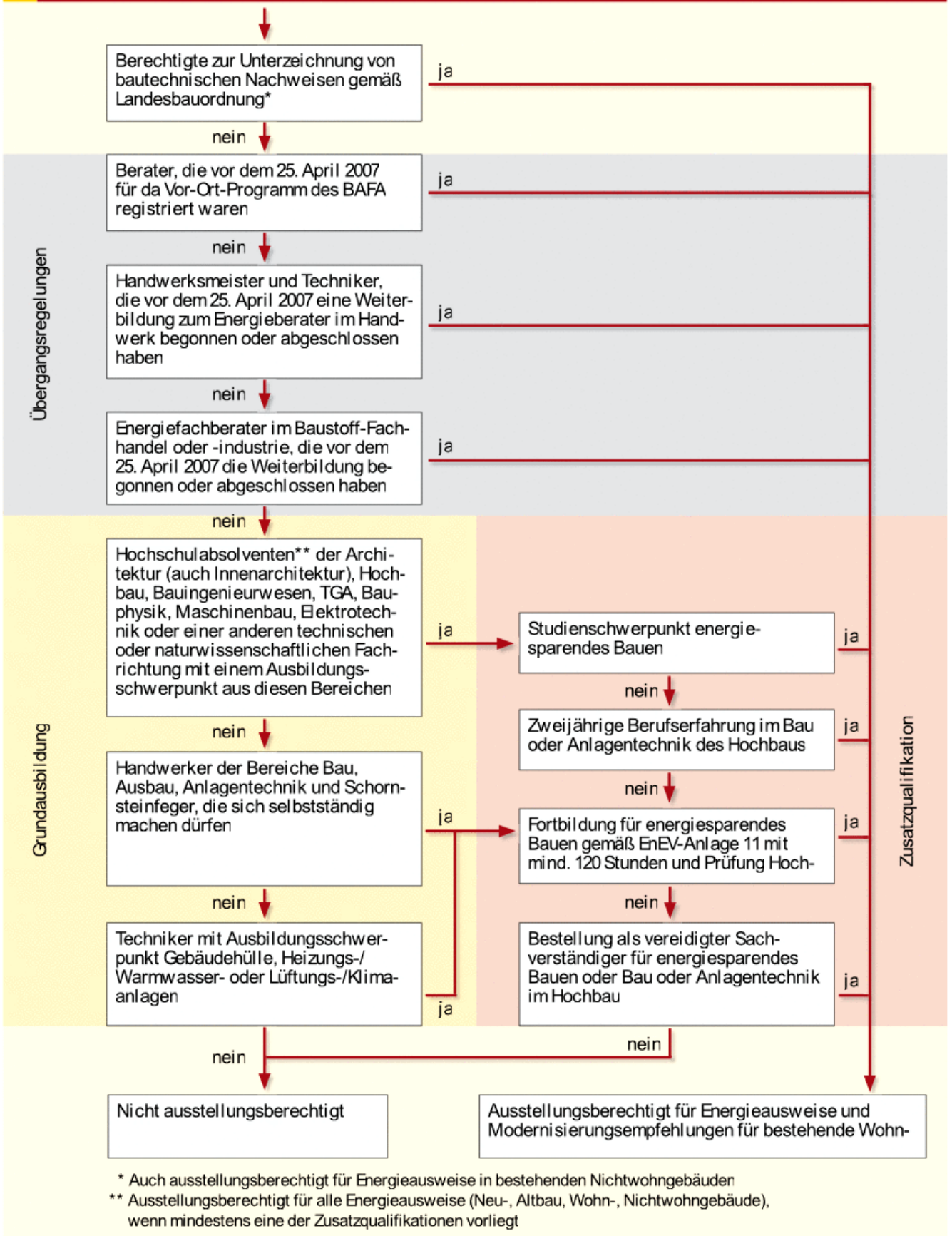
Bitte wenden Sie sich an uns, wir beraten Sie.

gtw – Weiterbildung für die Immobilienwirtschaft, Anett Mährlein,
Westendstr. 179, 80686 München, Tel.: 089/ 57 88 79, Fax: 089/ 57 69 44, E-Mail: info@gtw.de, www.gtw.de

Die komplette Lehrgangsbeschreibung „**Geprüfte/r Energie-Consultant**“ erhalten Sie von der gtw Weiterbildung, z.B. via Internet: www.gtw.de

Anlage

1 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise im Wohngebäudebestand



Für die Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude ist nach § 21 die Grundausbildung und Zusatzqualifikation entscheidend. Durch Übergangsregelungen in § 29 wurde der Ausstellerkreis zusätzlich erweitert.

Quelle: Zeitschrift Gebäude Energieberater, Ausgabe 7 2007